

Stellungnahme von Thorben Becker (BUND) für die öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses zur 16. Änderung des Atomgesetzes am Mittwoch, 13. Juni 2018.

Berlin, 12. Juni 2018

Das muss Atomgesetz muss schnell überarbeitet werden, denn das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, das Atomgesetz bis 30. Juni 2018 zu ändern, damit der Atomausstieg gänzlich verfassungsgemäß wird. Das Gericht hat die Gesetzmäßigkeit des Atomausstiegs bestätigt, sieht jedoch Handlungsbedarf, da die vollständige Verstromung der den Atomkraftwerken zugewiesenen Elektrizitätsmengen in zwei Sonderfällen (AKW Krümmel und Mühlheim-Kärlich) in konzerneigenen AKW nicht sichergestellt ist.

Der geltende gesetzliche Ausstiegsfahrplan sieht vor, dass mit Philippsburg 2 nur ein weiteres AKW Ende nächsten Jahres vom Netz gehen soll. Alle weiteren sechs AKW sollen dann erst Ende 2021/22 abgeschaltet werden. Die sieben AKW, die jetzt noch am Netz sind, bedeuten ein ständiges Sicherheitsrisiko. Dies zeigt die vom BUND im April veröffentlichte Studie zu den aktuellen Problemen und Gefahren bei deutschen Atomkraftwerken. Außerdem produzieren die laufenden AKW jeden Tag zusätzlichen Atommüll.

Auch energiepolitisch macht es Sinn, den Ausstieg zu beschleunigen. Denn schon heute behindern die unflexiblen AKW die Erneuerbaren Energien. Windenergieanlagen müssen abgeschaltet werden, während die AKW weiter laufen.

Der BUND kritisiert, dass die Novelle bislang nicht zum Anlass genommen wird, den dringend gebotenen Atomausstieg in Deutschland zu beschleunigen. Der BUND fordert, dass die Überarbeitung des Atomgesetzes für einen sofortigen Atomausstieg genutzt wird. Auf jeden Fall braucht es das gesetzliche Verbot weiterer Strommengenübertragungen, um den Ausstieg deutlich zu beschleunigen. Auf keinen Fall dürfen weitere Strommengenübertragungen auf AKW in Netzausbaugebieten zulässig sein.

1. Warum muss der Atomausstieg dringend beschleunigt werden?

- **AKW sind ein ständiges hohes Sicherheitsrisiko**

In jedem deutschen Atomkraftwerk ist jederzeit ein schwerer Unfall möglich. Das wird inzwischen auch von den Behörden so gesehen, die erforderlichen Konsequenzen werden aber nicht gezogen. Auslöser eines schweren Unfalls können neben dem Betrieb auch ein Erdbeben, wie im Fall von Fukushima, ein Flugzeugabsturz oder ein Terroranschlag sein. Eigentlich dringend nötige Nachrüstungen und Sicherheitsüberprüfungen werden mit Blick auf die verbleibenden Restlaufzeiten jedoch nicht mehr durchgeführt. Wir brauchen endlich einen Paradigmenwechsel: Weg vom Schutz der AKW-Betreiber hin zum Schutz der Bevölkerung.

Der BUND hat im April die neue Studie „Atomstrom 2018: Sicher, sauber, alles im Griff? – Aktuelle Probleme und Gefahren bei deutschen Atomkraftwerken“ veröffentlicht, die konkret die aktuelle bestehenden Risiken benennt.

- **AKW produzieren immer noch mehr Atommüll**

Die Suche nach einem Lager für den hochradioaktiven Atommüll hat in Deutschland gerade erst begonnen. Dieser Prozess wird schwierig, ob ein geeignetes Lager gefunden wird ist unsicher. Vor diesem Hintergrund ist es unverantwortlich, dass nach wie vor hochradioaktiver Atommüll produziert wird. Durch den bislang gesetzlich vorgesehenen Weiterbetrieb der noch laufenden AKW kommen in den nächsten Jahren noch etwa 750 Tonnen hochradioaktiver Atommüll hinzu.

- **AKW verstopfen heute bereits die Stromleitungen für die Erneuerbaren**

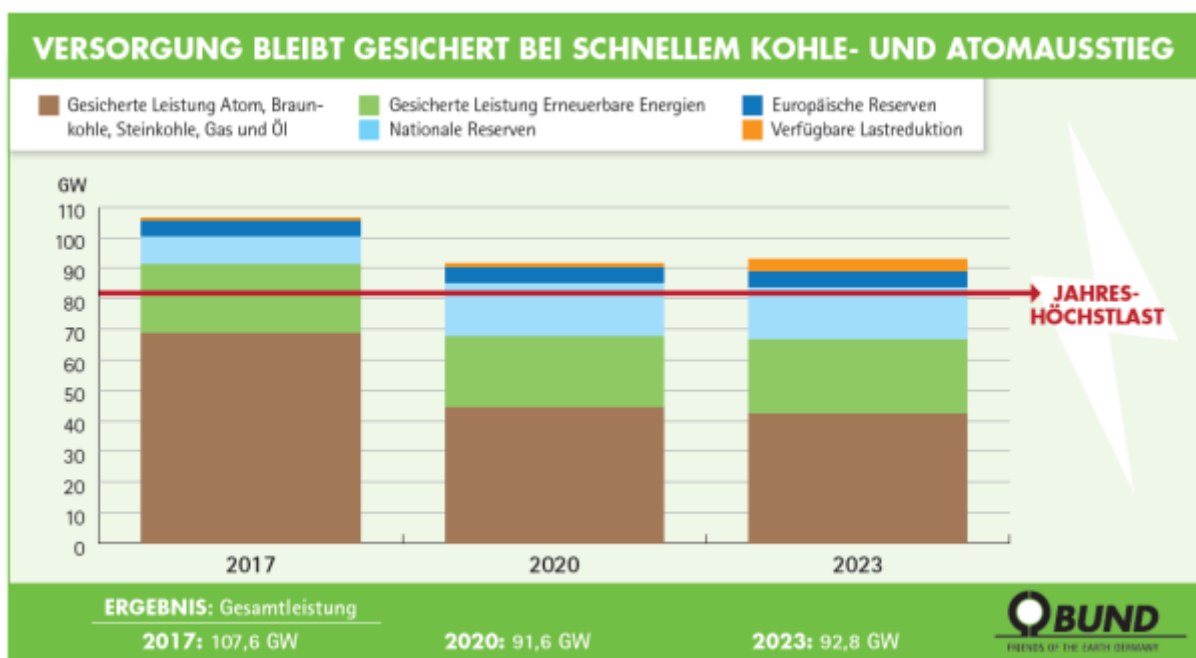
Vor allem die norddeutschen Atomkraftwerke stehen der Nutzung schon heute verfügbaren Stroms aus Erneuerbaren Energien im Weg. Für jeden weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Norddeutschland sind die Atomkraftwerke ein Hindernis. Sie blockieren die Weiterleitung erneuerbar erzeugter Energie insbesondere aus Windenergieanlagen. Während Windenergieanlagen wegen angeblicher Netzengpässe immer wieder abgeregelt werden, laufen die AKW nahezu ungedrosselt weiter. Ihr Atomstrom verstopft die Leitungen, die der Windstrom nutzen könnte. Selbst am Weihnachtswochenende 2017, als in Deutschland über längere Zeit ein Überangebot an Strom vorhanden war und zu negativen Strompreisen führte, leisteten die Atomkraftwerke mindestens noch 5,5 Gigawatt. Ein ähnlicher Effekt war am 1. Mai 2018 zu beobachten. Die AKW blieben mit 70 % ihrer Leistung im Netz. Damit ist klar, dass Atomkraftwerke nicht in der Lage sind, einen flexiblen Ausgleich zu den Erneuerbaren Energien zu liefern. Und nach technischen Problemen ist es dem AKW Brokdorf sogar von der Atomaufsicht untersagt, zukünftig einen Lastfolgebetrieb zu fahren.

Dies widerspricht nicht nur den bestehenden Regelungen zum Einspeisevorrang, sondern läuft auch zunehmend den Zielen der Energiewende entgegen. Gleichzeitig werden so unnötige Kosten in dreistelliger Millionenhöhe verursacht, welche die Netzentgelte private Haushalte, Gewerbe, Handel und Industrie belasten.

Konkrete Zahlen für das Jahr 2017 liefert eine Studie von Energy Brainpool im Auftrag von Greenpeace Energy: Betroffen von den Abregelungen waren Hunderte erneuerbare Energien-Anlagen mit zusammen durchschnittlich 455 Megawatt Leistung. Dadurch gingen 2.175 Gigawattstunden Ökostrom verloren – für die den Betreibern Entschädigung zusteht. Die Kosten dieser Abregelungen von erneuerbaren Energien bei gleichzeitig ungebremsster Atomstrom-Produktion dürften sich laut Greenpeace Energy allein 2017 auf knapp 200 Millionen Euro belaufen.

2. BUND-Abschaltplan zeigt: Es geht!

Der BUND hat mit seinem im Mai vorgelegten Abschaltplan gezeigt, dass das Abschalten der klimaschädlichsten Kohlekraftwerke und eine deutliche Beschleunigung des Atomausstiegs in Deutschland möglich sind, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Dies ist möglich wenn die Politik nicht weiter abwartet, sondern aktiv die Energiewende voranbringt. Es geht darum, die Erneuerbaren Energien engagiert weiter auszubauen und die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Energiewende, die im Wesentlichen auf Windenergie und Photovoltaik basiert, zu schaffen. Dies bedeutet einen Ausbau von flexiblen dezentralen KWK-Kraftwerken, die Reduktion des Stromverbrauchs und eine deutliche Steigerung der Möglichkeiten zur Lastreduktion.



Der BUND hat für seinen Abschaltplan eine detaillierte Leistungsbilanz für den aktuellen und den zukünftigen Kraftwerkspark vorgenommen. Die BUND-Leistungsbilanz zeigt, dass durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und von Gaskraftwerken sowie durch die Bereitstellung von Reserven auch in Zukunft die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

3. BUND-Forderungen zur Atomgesetz-Novelle

1. Atomausstieg, sofort!

- Der BUND fordert den sofortigen Ausstieg aus der Atomenergie.
- Der BUND fordert das gesetzliche Verbot weiterer Strommengenübertragungen.
- Auf keinen Fall darf es weiter Strommengenübertragungen auf AKW in Netzausbaugebieten geben.

2. Atomausstieg komplettieren

Die Bundesregierung muss die in zwei Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums für zulässig erachtete gesetzliche Regelung zur Stilllegung der Urananreicherungsanlage in Gronau und der Brennelemente-Fabrik in Lingen endlich umsetzen.

3. Atomausstieg verfassungsrechtlich absichern

Der Atomausstieg muss durch eine Regelung im Grundgesetz abgesichert werden. Die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ des Deutschen Bundestages und Deutschen Bundesrates hatte dazu entsprechende Vorschläge erarbeiten lassen.

4. Brennelemente-Steuer 2.0.

Die Brennelemente-Steuer muss in einer verfassungskonformen Form sofort wieder eingeführt werden.

Tabelle 1: Atomausstieg ohne weitere Strommengenübertragungen:

AKW	Verbleibende Strommenge (in GWh) ¹	durchschnittliche Jahres-Produktion (in GWh)	Abschaltung nach Atomgesetz	Abschaltung ohne weitere Strommengenübertragung
Philippsburg 2 (EnBW)	20956,65	11081	Ende 2019	Ende 2019
Grohnde (PE)	12755,71	10825	Ende 2021	Anfang 2019
Gundremmingen C (RWE)	30758,87	10335	Ende 2021	Ende 2020
Brokdorf (PE)	24069,15	11410	Ende 2021	Anfang/Mitte 2020
Isar 2 (PE)	25763,38	11430	Ende 2022	Mitte 2020
Emsland (RWE)	32768,29	10914	Ende 2022	Anfang 2021
Neckarwestheim 2 (EnBW)	46466,92	10480	Ende 2022	Mitte 2022

¹ Stand Ende Januar 2018, incl. der Strommengenübertragung von Philippsburg 1 auf Philippsburg 2 im März 2018.

4. Zum vorliegenden Gesetzentwurf

a) Entschädigung für Investitionen

Der Gesetzentwurf führt in § 7e AtG eine Entschädigung für sogenannte „frustrierte Investitionen“, die im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung getätigt wurden. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine solche Regelung gefordert, ohne festzustellen, ob derartige Investitionen überhaupt erfolgt sind. Der BUND begrüßt die geplante Regelung und die Beschränkung auf eine mögliche Entschädigung nur für Investitionen im Zeitraum von 28. Oktober 2010 bis zum 16. März 2011 und Investition, die allein aufgrund der Laufzeitverlängerungen erfolgt sind. Erlangte Vermögensvorteile sollen angerechnet werden.

Der BUND findet diese Regelung auf Grund der Vorgaben des BVerfG nachvollziehbar. Da die Atomkonzerne bei der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht aber auch auf Nachfrage keine gesonderten Investitionen nennen konnten, geht der BUND davon aus, dass es keine nennenswerten Investitionen gegeben hat und es daher im Rahmen dieser Regelung auch nicht zu nennenswerten Entschädigungen kommen kann.

b) Entschädigung für Elektrizitätsmengen

Der neue § 7f AtG regelt eine Entschädigung für nicht verbrauchte Strommengen. Die Genehmigungsinhaber der Atomkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich würden einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld erhalten, soweit die diesen AKW zugewiesenen Strommengen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht erzeugt und nicht auf ein anderes AKW übertragen werden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, dass deutlich mehr Strommengen als vom Bundesverfassungsgericht gefordert entschädigt werden, ohne dass es dadurch zu einer Beschleunigung des Atomausstiegs und einer früheren Stilllegung von AKW kommt. Denn grundsätzlich entschädigungsfähig sollen nach § 7f Abs.1 Satz 2 AtG die kompletten ursprünglich zugeteilten Strommengen für Mülheim-Kärlich, 2/3 der ursprünglichen Strommengen vom AKW Brunsbüttel und die Hälfte der ursprünglich dem AKW Krümmel zugeteilten Strommengen sein. Dies sind bei den AKW Brunsbüttel und Krümmel die jeweils Vattenfall zugeordneten Anteile. Begrenzt wird der Anspruch auf die Strommengen, die nach Stilllegung aller AKW noch bei RWE und Vattenfall vorhanden sind.

Dem BUND leuchtet der gesetzliche Anspruch für den Betreiber des AKW Brunsbüttel nicht ein. Das Bundesverfassungsgericht hatte gesagt, dass Vattenfall nicht in der Lage sein wird seine

ihm zugeordneten Strommengen komplett in eigenen AKW zu verstromen. Dies wurde vor allem mit der Sonderbehandlung des AKW Krümmel begründet. Es sind beim AKW Krümmel auch aktuell noch mehr Strommengen vorhanden als das Bundesverfassungsgericht als voraussichtlich zu entschädigen bezeichnet hatte.

Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass die Strommengen, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entschädigungsfähig sein sollen, weit über die vom Bundesverfassungsgericht als zu entschädigende Strommengen hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die bereits erfolgten Strommengenübertragungen von diesen AKW berücksichtigt werden. Dies zeigen die real im Januar 2018 noch vorhandenen Strommengen.

Tabelle 2: Übersicht Strommengen in GWh:

AKW	Nach AtG (neu) entschädigungsfähig	real noch vorhandene Strommengen	Nach BVerfG zu entschädigen
Mühlheim- Kärlich	107250	57267	36000-42000
Brunsbüttel	31780	11000	-
Krümmel	79110	79110	46000

Während das Bundesverfassungsgericht geprüft hat, welche Strommengen bei Verabschiedung des Atomgesetzes 2011 voraussichtlich nicht in eigenen AKW verstrombar sein werden, geht die nun vorgelegte Entschädigungsregelung von den real am Ende noch vorhandenen Strommengen aus. So wird zwar eine Überkompensation vermieden. Aber vor allem liegt es jetzt ganz wesentlich auch an der Länge von Revisionen und der Fahrweise der AKW wie groß die Strommenge sein wird, die am Ende zu entschädigen ist. Diese könnte dann leicht deutlich über den vom Bundesverfassungsgericht genannten Werten liegen, ohne dass der Atomausstieg beschleunigt wird.

Zur Entschädigung für die Strommengen zur Umsetzung des Verfassungsgerichtsentscheidung schrieb das BVerfG, dass nur das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß zu erreichen sei, das nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen müsse. Diese Entschädigung kann also geringer sein als eine Entschädigung für entgangenen Gewinn.

Das regelt auch der vorliegende Gesetzentwurf so. Allerdings wird sehr präzise festgelegt, wie der entgangene Gewinn berechnet werden soll, während etwa die Anrechnung von weiteren Vermögensvorteilen sehr vage bleibt. Es besteht damit aus Sicht des BUND die Gefahr, dass es doch im Wesentlichen auf eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn hinausläuft und damit auf eine Entschädigung, die höher ist als vom Bundesverfassungsgericht gefordert.

- Wichtig ist dem BUND eine schnellere Stilllegung der AKW. Deshalb fordert der BUND das gesetzliche Verbot weiterer Strommengenübertragungen. Dazu müsste in § 7 Abs. 1b) und Abs.1c) AtG die Möglichkeit der Übertragung von Strommengen gestrichen werden.

- In jedem Fall ausgeschlossen werden sollten weitere Strommengenübertragungen auf AKW, die in den sogenannten Netzausbaugebieten liegen (Brokdorf und Emsland). In § 7 Abs. 1a) AtG müsste dazu die weitere Übertragung von Strommengen auf AKW in Netzausbaugebieten ausgeschlossen werden.

Die Entschädigungsregelung kann auch bei einem Verbot von Strommengenübertragungen auf AKW in Netzausbaugebiete so bleiben wie vom Bundeskabinett beschlossen.

Wenn keine Strommengenübertragungen auf AKW in Netzausbaugebiete zulässig sind, erhöht sich die zu entschädigende Strommenge voraussichtlich um etwa 44.000 GWh. Die Höhe der zusätzlichen Entschädigung schätzt der BUND auf 130-440 Millionen €.

Durch das Verbot der Übertragung von Strommengen auf AKW in Netzausbaugebiete können aber auch Abregelungen von Windenergieanlagen vermieden werden (siehe oben). Damit könnten Entschädigungszahlungen in dreistelliger Millionenhöhe eingespart und die Netzentgelte für die Stromverbraucher entlastet werden.

c) Doppelentschädigung für Vattenfall komplett ausschließen

Der BUND begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Doppelentschädigung durch das von Vattenfall angestrebte Schiedsgerichtsverfahren ausschließt.

Außerdem hält es der BUND für zwingend erforderlich, dass ergänzend die im ersten Gesetzentwurf des BMU vom 27. April enthaltene Regelung zur Stilllegung von Strommengen, die im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens Vattenfall/Deutschland entschädigt werden könnten, wieder eingefügt wird.

Ohne diese Regelung besteht die Gefahr, dass Vattenfall vom Schiedsgericht eine Entschädigung zugesprochen bekommt, die Strommengen aber dennoch an e.on verkauft. Es ist nicht klar, ob es in Washington einen Schiedsspruch gibt und wie dieser ausfällt. Möglicherweise würde ein Schiedsspruch auch eine Regelung bezüglich der Stilllegung der zu entschädigenden Strommengen enthalten. Sicher ist dies jedoch nicht. Deshalb fordert der BUND, diese ursprünglich vom BMU vorgeschlagene Regelung wieder ins Gesetz aufzunehmen.

Informationen und Rückfragen bei:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net